

**Bescheinigung gemäß § 54 GmbHG**

Ich bescheinige, dass die geänderten Bestimmungen des nachstehenden Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 1. März 2023 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Frankfurt am Main, den 1. März 2023



  
Dr. Holger Haas  
Notar

# **Gesellschaftsvertrag der HASKIE GmbH**

## **§ 1 Firma**

Die Gesellschaft führt die Firma HASKIE GmbH.

## **§ 2 Sitz**

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Braunschweig.

## **§ 3 Gegenstand des Unternehmens**

Gegenstand des Unternehmens ist Systemadministration, Anwendungsentwicklung und Hosting sowie Aufbau von IT Infrastrukturen.

Die Gesellschaft ist befugt, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen, deren persönliche Haftung und Vertretung zu übernehmen, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten sowie alle Geschäfte zu betreiben, die geeignet sind, die Unternehmungen der Gesellschaft zu fördern.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. November eines Jahres und endet am 31. Oktober des Folgejahres. Für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis 31. Oktober 2023 wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.

## **§ 5 Stammkapital**

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

EUR 25.000,00  
(in Worten: Euro Fünfundzwanzigtausend).

Das Stammkapital ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile im Nennwert von je EUR 1,00.

Hiervon übernehmen die Gesellschafter

- 1) FL Holding GmbH 18.750 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von je EUR 1,00 (Geschäftsanteile Nr. 1 bis 18.750),
- 2) Herr Rikardo Ohlendorf 6.250 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von je EUR 1,00 (Geschäftsanteile Nr. 18.751 bis 25.000).

Die Stammeinlagen sind in Geld sofort in voller Höhe zu erbringen.

### **§ 6 Verfügung über Geschäftsanteile**

Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teilen von Geschäftsanteilen, insbesondere deren Abtretung oder Verpfändung, bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

Zu diesem Gesellschafterbeschluss ist die 3/4-Mehrheit des Stammkapitals erforderlich  
Beschlüsse über eine Kapitalerhöhung bedürfen der Einstimmigkeit.

### **§ 7 Geschäftsführung**

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

Die Gesellschafterversammlung kann auch bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer einzelnen oder allen von ihnen Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

Sie kann Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

Die Gesellschaft kann auch Prokuristen bestellen. Diese vertreten die Gesellschaft zusammen mit einem Geschäftsführer.

Bei Liquidation der Gesellschaft gilt die Vertretungsregelung der Geschäftsführer für die Liquidatoren entsprechend.

### **§ 8 Gesellschafterversammlung**

Die ordentliche Gesellschafterversammlung wird durch den oder die Geschäftsführer einberufen und hat unmittelbar nach Vorlage des Jahresabschlusses zu erfolgen. Die Einberufung zu den Gesellschafterversammlungen hat mit einer Frist von 14 Tagen durch Postzustellung zu erfolgen.

Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten oder mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.

### **§ 9 Beschlüsse**

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht in diesem Vertrag eine andere Regelung getroffen worden ist oder das Gesetz zwingend eine größere Mehrheit vorschreibt.

In der Gesellschafterversammlung gewähren je EUR 1,00 eines Geschäftsanteils eine Stimme.

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter anwesend oder vertreten sind. Die Gesellschafter können sich in der Gesellschafterversammlung durch Mitgesellschafter oder durch Dritte aufgrund schriftlich erteilter Vollmacht vertreten lassen.

Sofern eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig ist, hat der Geschäftsführer unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter beschlussfähig ist.

### **§ 10 Feststellung des Jahresergebnisses**

Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Behandlung des sich aus dem Jahresabschluss ergebenden Ergebnisses.

### **§ 11 Einziehung von Geschäftsanteilen**

1.

Die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist stets zulässig.

2.

Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn

- diese Geschäftsanteile aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels gepfändet werden und die Pfändung nicht innerhalb von drei Monaten durch anderweitige Befriedigung des Gläubigers als durch die Gesellschaft oder einen anderen Gesellschafter wieder aufgehoben wird,

- über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit eines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat,

- in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund (entsprechend § 140 HGB) vorliegt, insbesondere der Gesellschafter Gesellschafterpflichten grob verletzt, oder

- ein Gesellschafter gegen das Wettbewerbsverbot in § 15 verstößt.

3.

Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung auch zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.

4.

Die Einziehung erfolgt durch schriftliche Mitteilung des Einziehungsbeschlusses gegenüber dem betroffenen Gesellschafter bzw. dessen Nachfolger; sie wird mit dem Zugang dieser Mitteilung wirksam.

5.  
Die Einziehung eines Geschäftsanteils ist nur zulässig, wenn gleichzeitig mit dem Einziehungsbeschluss (z. B. durch Aufstockung anderer Geschäftsanteile oder Bildung eines neuen Geschäftsanteils) sichergestellt wird, dass auch nach der Einziehung die Summe der Nennbeträge aller Geschäftsanteile mit dem Stammkapital übereinstimmt. Dieser Anpassungsbeschluss ist aufschiebend bedingt auf das Wirksamwerden der Einziehung zu fassen. Der von der Einziehung betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht.

6.  
Die Einziehung erfolgt gegen Vergütung gemäß näherer Maßgabe des § 13.

7.  
Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass Geschäftsanteile von der Gesellschaft erworben oder an die verbleibenden Gesellschafter entsprechend dem Verhältnis ihrer Nominalgeschäftsanteile oder an Dritte übertragen werden. Ein Erwerb durch die Gesellschaft selbst setzt voraus, dass die Geschäftsanteile voll eingezahlt sind. Die vorstehenden Regelungen zur Einziehung gelten entsprechend. Die Vergütung für die abzutretenden Geschäftsanteile schuldet der Erwerber.

8.  
Bei der Beschlussfassung über die Einziehung oder Übertragung von Geschäftsanteilen einschließlich des Beschlusses nach Abs. 5 vermitteln die betroffenen Geschäftsanteile kein Stimmrecht; die Beschlüsse bedürfen jeweils einer Mehrheit von drei Vierteln aller übrigen vorhandenen Stimmen.

9.  
Der Beschluss über die Einziehung oder die Übertragung von Geschäftsanteilen an die Gesellschaft kann nur bedingt unter der Voraussetzung gefasst werden, dass durch die Zahlung der Abfindung das Stammkapital im Zeitpunkt der Zahlung der Abfindung nicht angegriffen wird.

### ***§ 12 Kündigung und Ausscheiden***

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit eingegangen und ist mit einer Frist von 6 Monaten zum Ablauf eines jeden Geschäftsjahres kündbar. Die erstmalige Kündigung ist jedoch frühestens zum 31.12.2018 möglich.

Die Kündigung hat durch einen eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Durch Kündigung oder Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

Für den Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters (durch Tod) wird die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern und den zur Rechtsnachfolge eingesetzten Erben fortgesetzt. Sollte der Erblasser anderweitig verfügen, dass z. B. seine Geschäftsanteile an die Mitgesellschafter zu übertragen sind, so ist dies mit einem Abfindungsguthaben für die Erben auszugleichen. Ist ein Gesellschafter nicht zur Übernahme bereit, so übernehmen die übrigen Gesellschafter den Geschäftsanteil zu gleichen Teilen.

### **§ 13 Berechnung des Abfindungsguthabens**

1.

In den Fällen der §§ 11, 12 dieser Satzung bemisst sich die Abfindung nach dem Buchwert der Geschäftsanteile des ausscheidenden bzw. verstorbenen Gesellschafters. Für die Ermittlung des Buchwerts ist der Jahresabschluss zum Ende des letzten vor Wirksamwerden des Ausscheidens abgelaufenen Geschäftsjahres maßgeblich (Stichtag). Buchwert im Sinne dieser Regelung ist der Nennwert der Geschäftsanteile, gemindert um noch nicht geleistete Einlagen, zuzüglich des Anteils an offenen Rücklagen und Gewinnvortrag, abzüglich eventueller Verlustvorträge. Ein Firmenwert, Goodwill und stille Reserven sind nicht zu berücksichtigen, ebenso wenig schwebende Geschäfts, die nicht bilanzierungspflichtig sind.

2.

In allen übrigen Fälle des Ausscheidens eines Gesellschafters erfolgt die Anteilsbewertung zum Stichtag auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung nach den Grundsätzen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S1) in der jeweils aktuellen Fassung.

3.

Änderungen des Jahresabschlusses, die sich nach dem Ausscheiden aufgrund einer Betriebsprüfung ergeben, bleiben ebenso unberücksichtigt wie ein nach dem Stichtag noch entstandener Gewinn oder Verlust.

4.

Falls sich die Beteiligten über den Wert der Geschäftsanteile nicht einigen, ist dieser von einem Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter festzustellen. Bei fehlender Einigung über seine Person wird der Wirtschaftsprüfer auf Antrag eines der Beteiligten von der zuständigen Industrie- und Handelskammer benannt.

5.

Das Abfindungsguthaben ist vom Tag des Ausscheidens an mit zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen und in drei gleichen Teilbeträgen zur Zahlung fällig. Der erste Teilbetrag ist sechs Monate nach dem Ausscheiden zahlbar. Die folgenden Teilbeträge sind jeweils ein Jahr nach Fälligkeit des vorausgehenden Teilbetrags zur Zahlung fällig. Die Zinsen sind jeweils mit den Raten zur Zahlung fällig. Steht zu einem Fälligkeitstage die Höhe der Abfindung noch nicht fest, so sind aufgrund einer Schätzung am Fälligkeitstage Abschlagszahlungen auf Hauptbetrag und Zinsen zu leisten. Anspruch auf Sicherheitsleistung für die Abfindung besteht nicht.

6.

Falls, soweit und solange eine Zahlung gegen § 30 Abs. 1 GmbHG verstoßen würde, gelten Zahlungen auf den Hauptbetrag als zum vereinbarten Satz verzinslich gestundet, Zinszahlungen als unverzinslich gestundet.

7.

Den Gesellschaftern ist bekannt, dass die Regelung des § 13 Abs. 1 zu einer wesentlich geringeren Abfindung führen kann als bei Ansatz des Verkehrswertes. Sämtliche Gesellschafter halten gleichwohl an dieser Regelung fest und verzichten wechselseitig auf einen etwa darüber hinausgehenden Abfindungsanspruch. Sollte im Einzelfall dennoch rechtskräftig festgestellt werden, dass der vorgenannte Verzicht unwirksam und die zu leistende Abfindung zu niedrig bemessen ist, so ist die unter angemessener Abwägung der Interessen aller Beteiligten und unter Berücksichtigung

aller Umstände des konkreten Falles niedrigste noch zulässige Abfindung geschuldet, maximal aber eine Abfindung in Höhe von 70 % des tatsächlichen, nach den Grundsätzen des IDW zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S1) in der jeweils aktuellen Fassung zu ermittelnden Verkehrswerts des betroffenen Geschäftsanteile am Stichtag.

#### **§ 14 Gründungsaufwand**

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten der Eintragung und Bekanntmachung einschließlich etwaiger Steuern (Gründungsaufwand) bis zu einem Betrage von insgesamt 2.500,00 Euro (in Worten: Zweitausendfünfhundert Euro).

#### **§ 15 Wettbewerbsverbot**

Jedem Gesellschafter ist es untersagt, sich unmittelbar oder mittelbar gewerbsmäßig oder gelegentlich für eigene oder fremde Rechnung im Geschäftszweig der Gesellschaft zu betätigen, ein Unternehmen, das Geschäfte im Geschäftszweig der Gesellschaft betreibt, zu erwerben, sich an solchen Unternehmen zu beteiligen oder es auf andere Weise zu unterstützen; ausgenommen ist die Tätigkeit für Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist.

Durch den Beschluss der Gesellschafter kann ein Gesellschafter vom Wettbewerbsverbot befreit werden. Der betroffene Gesellschafter hat bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht.

Für jeden Fall des Verstoßes gegen das Wettbewerbsverbot ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 50.000,00 EUR verwirkt.

#### **§ 16 Güterstandsklausel**

Verheiratete oder in eingetragener Lebensgemeinschaft lebende Gesellschafter sind verpflichtet, eine Güterstandsvereinbarung zu treffen, mit der sichergestellt wird, dass ihre Beteiligung (einschließlich seiner Konten bei der Gesellschaft) im Falle der Beendigung seines Güterstands auf andere Weise als durch Tod, insbesondere also im Falle einer Scheidung der Ehe, bei der Vermögensauseinandersetzung, insbesondere einem Zugewinnausgleich, herausgenommen ist.

#### **§ 17 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sollen so umgedeutet werden, dass der damit verfolgte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Die Gesellschafter verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen gegebenenfalls durch andere zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck am besten entsprechen.

Entsprechendes gilt, sofern der Vertrag eine Lücke enthält.

-----

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)  
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Frankfurt am Main, den 02.03.2023

Dr. Holger Haas, Notar